

Honorar für die Planung einer Pumpstation

Die richtige Ermittlung der anrechenbaren Kosten hat für das Honorar eine große Bedeutung

Ingenieure erhalten für ihre Planungs- und Überwachungsleistungen viel zu oft zu geringes Honorar. Dies liegt i. d. R. daran, dass falsche Honorarzone und zu geringe Teilleistungssätze vereinbart werden, dass der Umbauschlag nicht berechnet wird, und dass die anrechenbaren Kosten falsch ermittelt werden.

Gem. § 6 Abs. 1 HOAI (2009) richtet sich das Honorar nach

- den anrechenbaren Kosten
- dem Leistungsbild
- der Honorarzone
- der zugehörigen Honorartafel
- bei Leistungen im Bestand zusätzlich nach § 35 und 36

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist teilweise zeitaufwendig und mühsam. Um aber ein auskömmliches und der Leistung angemessenes Honorar zu erhalten, lohnt es sich, die Vorschriften der HOAI zu diesem Punkt genau zu kennen.

Beispiel:

Eine Abwasserpumpstation (mit Tauchpumpen) soll neu errichtet werden. Zur Ingenieurleistung gehören:

- | | |
|--|-----------------------|
| • Planung der Pumpstation | LP 1 – 3, Hon.-Zone 3 |
| • Planung der Verfahrens- und Prozesstechnik (Pumpen, Rohrleitungen, etc.) | LP 1 - 3, Hon.-Zone 3 |

Die Planung der E-technischen Anlagen ist einem Fachbüro übertragen	LP 1 - 3, Hon.-Zone 3
---	-----------------------

Es sollen gem. der Kostenberechnung zur LP 3 betragen:

- | | | |
|----------|--|--------------|
| • Kosten | Pumpstation (Bau) | 100.000,00 € |
| • Kosten | Planung der Verfahrens- und Prozesstechnik | 50.000,00 € |
| • Kosten | E-Technik | 25.000,00 € |

Ermittlung der Anrechenbaren Kosten:**Objektplanung Pumpstation (Ingenieurbauwerk)**

§ 41 Abs. 1 HOAI, Baukonstruktion gem. KG 300 der DIN 276 / 4	=	100.000,00 €
Technische Ausrüstung E-Technik gem. KG 440 der DIN 276 / 4		
Minderung gem. § 41 Abs. 2 HOAI:		
- vollständig bis 25 % der sonstigen anrechenbaren Kosten (= 100.000,- * 0,25)	=	25.000,00 €
- zur Hälfte mit dem übersteigenden Betrag ((= 25.000,- - 25.000,-) / 2)	=	0,00 €
Technische Ausrüstung V.-P.-T. gem. KG 470 der DIN 276 / 4		
Minderung gem. § 41 Abs. 2 HOAI:		
- vollständig bis 25 % der sonstigen anrechenbaren Kosten (= 100.000,- * 0,25)	=	25.000,00 €
- zur Hälfte mit dem übersteigenden Betrag ((= 50.000,- - 25.000,-) / 2)	=	<u>12.500,00 €</u>
Summe Anrechenbare Kosten Objektplanung Pumpstation	=	162.500,00 €

Ermittlung des Honorars:**Objektplanung Pumpstation**

Anrechenbare Kosten	=	162.500,00 €	
Honorarzone 3, 100 %-Honorar	=	16.654,75 €	
Leistungsphasen 1 – 3	=	47 %	
Honorar	=	16.654,75 * 47 %	= 7.827,73 €

Fachplanung E-Technik (Honorar des Fachbüros)

Anrechenbare Kosten	=	25.000,00 €	
Honorarzone 3, 100 %-Honorar	=	9.100,00 €	
Leistungsphasen 1 – 3	=	29 %	
Honorar	=	9.100,00 * 29 %	= 2.639,00 €

Fachplanung Verfahrens- und Prozesstechnik

Anrechenbare Kosten	=	50.000,00 €	
Honorarzone 3, 100 %-Honorar	=	15.818,00 €	
Leistungsphasen 1 – 3	=	29 %	
Honorar	=	15.818,00 * 29 %	= <u>4.587,22 €</u>

Summe Honorar	=	15.053,95 €
----------------------	----------	--------------------

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Über den überwiesenen Betrag erhalten Sie von mir eine Rechnung als Beleg.
